Deutscher Bundestag **Drucksache 20/12**

20. Wahlperiode 08.11.2021

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben im Umsatzsteuerrecht

A. Problem und Ziel

Im Rahmen des Jahressteuergesetzes (JStG) 2020 hat der Gesetzgeber der Bundesregierung aufgegeben, die Höhe der Vorsteuerbelastung der Pauschallandwirte jährlich anhand aktueller statistischer Daten zu überprüfen. Die Vorsteuerbelastung ist für den Gesetzgeber ein wichtiges Kriterium, um den Durchschnittssatz für die Pauschallandwirte in § 24 Umsatzsteuergesetz (UStG) in zutreffender Höhe festzulegen. Ein zu hoher Durchschnittssatz ist nach dem Unionsrecht nicht zulässig und führt zudem zu Steuerausfällen. Nach dem JStG 2020 soll die Bundesregierung daher dem Gesetzgeber eine Änderung des Durchschnittssatzes vorschlagen, soweit dies aufgrund der ermittelten Vorsteuerbelastung erforderlich ist.

Daneben muss die Richtlinie (EU) 2021/1159 des Rates vom 13. Juli 2021 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG in Bezug auf befristete Befreiungen von Einfuhren und bestimmten Lieferungen als Reaktion auf die COVID-19-Pandemie (ABl. L 250 vom 15. 7. 2021, S. 1) bis zum 31. Dezember 2021 in nationales Recht umgesetzt werden.

B. Lösung

Um den Vorgaben des Unionsrechts Rechnung zu tragen, wird der Durchschnittssatz für Pauschallandwirte auf 9,5 Prozent angepasst und die Berechnung des Durchschnittssatzes im Gesetz festgeschrieben.

Die in der Richtlinie (EU) 2021/1159 für bestimmte europäische Einrichtungen vorgesehene Entlastung von der Umsatzsteuer wird so weit wie unionsrechtlich möglich im Wege des Vergütungsverfahrens umgesetzt. Für Einfuhrfälle wird eine Steuerbefreiung eingeführt.

C. Alternativen

Keine. Das Unionsrecht erfordert, dass der Durchschnittssatz (Pauschalausgleich-Prozentsatz) jährlich anhand der jeweils aktuellen makroökonomischen Daten überprüft und erforderlichenfalls regelmäßig angepasst wird.

Ebenso ist die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/1159 unionsrechtlich zwingend geboten.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

(Steuermehr- / -mindereinnahmen (–) in Mio. Euro)

Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung [1)]	Kassenjahr				
		2021	2022	2023	2024	2025
Insgesamt	65	.	40	95	95	95
Bund	34	.	21	50	50	50
Länder	30	.	18	43	43	43
Gemeinden	1	.	1	2	2	2

1) Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von 12 Monaten

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht durch dieses Gesetz kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Insgesamt entsteht für die Wirtschaft durch die Regelungen des Artikels 1 Nummer 5 ein einmaliger Erfüllungsaufwand von 170 Tsd. Euro. Dieser Aufwand geht vollständig auf Bürokratiekosten durch Informationspflichten zurück.

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
180.646	3	18,80	-	170	-
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)				170	

Das Vorhaben unterfällt zwar grundsätzlich der One-in-one-out-Regel. Vorliegend gilt diese Regelung jedoch nicht. Denn es handelt sich vollständig um die Umsetzung von Unionsrecht.

Der derzeit geltende Durchschnittssatz für pauschalierende Landwirte in Höhe von 10,7 Prozent wäre ab dem Jahr 2022 zu hoch. Er verstieße daher ab diesem Zeitpunkt gegen Artikel 298 Satz 1 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. EU Nr. 347 S. 1, Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie – MwStSystRL). Der Durchschnittssatz ist vor diesem Hintergrund zeitnah anzupassen.

Aus den Regelungen des Artikels 1 Nummer 3 und 4 resultiert kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft. Die Richtlinie (EU) 2021/1159 ist unionsrechtlich zwingend bis zum 31. Dezember 2021 in nationales Recht umzusetzen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Aus den Regelungen des Artikels 1 Nummer 5 entsteht für das Bundesministerium der Finanzen sowie für das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft infolge der jährlichen Überprüfung des Durchschnittssatzes vernachlässigbarer und daher nicht näher quantifizierter Erfüllungsaufwand.

Für die Finanzverwaltung der Länder ergibt sich aus den Regelungen des Artikels 1 Nummer 3 und 4 keine Änderung des Erfüllungsaufwands in den Finanzämtern. Für das Bundeszentralamt für Steuern und die Zollverwaltung entsteht ein geringfügiger und daher nicht näher quantifizierter personeller Mehraufwand.

F. Weitere Kosten

Der Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen keine direkten sonstigen Kosten.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind gegeben, in Abhängigkeit davon, ob und inwieweit die Absenkung des Durchschnittssatzes in den Preisen weitergegeben wird.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 8. November 2021

An die
Präsidentin des
Deutschen Bundestages
Frau Bärbel Bas
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

> Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben im Umsatzsteuerrecht

mit Begründung und Vorblatt (Anlage).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner 1010. Sitzung am 5. November 2021 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates wird nachgereicht.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Angela Merkel

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben im Umsatzsteuerrecht [1]

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Umsatzsteuergesetzes

Das Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), das zuletzt durch Artikel 29 des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
   a) Die Angabe zu § 4a wird wie folgt gefasst:
      „§ 4a Steuervergütung für Leistungsbezüge zur Verwendung zu humanitären, karitativen oder erzieherischen Zwecken im Drittlandsgebiet“.
   b) Nach der Angabe zu § 4b wird folgende Angabe eingefügt:
      „§ 4c Steuervergütung für Leistungsbezüge europäischer Einrichtungen“.
2. In § 4a wird die Überschrift wie folgt gefasst:

„§ 4a

Steuervergütung für Leistungsbezüge zur Verwendung zu humanitären, karitativen oder erzieherischen Zwecken im Drittlandsgebiet“.

3. Nach § 4b wird folgender § 4c eingefügt:

„§ 4c

Steuervergütung für Leistungsbezüge europäischer Einrichtungen

(1) Europäischen Einrichtungen wird

1. die von dem Unternehmer für eine Leistung gesetzlich geschuldete und von der Einrichtung gezahlte Steuer sowie
2. die von der Einrichtung nach § 13b Absatz 5 geschuldete und von ihr entrichtete Steuer

auf Antrag vergütet, sofern die Leistung nicht von der Steuer befreit werden kann.

(2) Europäische Einrichtungen im Sinne des Absatzes 1 sind

[1] Artikel 1 Nummer 3 und 4 dienen der Umsetzung von Artikel 1 der Richtlinie (EU) 2021/1159 des Rates vom 13. Juli 2021 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG in Bezug auf befristete Befreiungen von Einfuhren und bestimmten Lieferungen als Reaktion auf die COVID-19-Pandemie (ABl. L 250 vom 15. 7. 2021, S. 1).

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

1. die Europäische Union, die Europäische Atomgemeinschaft, die Europäische Zentralbank und die Europäische Investitionsbank sowie die von der Europäischen Union geschaffenen Einrichtungen, auf die das dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügte Protokoll (Nr. 7) über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union (ABl. C 202 vom 7. 6. 2016, S. 266) anwendbar ist, und
2. die Europäische Kommission sowie nach dem Unionsrecht geschaffene Agenturen und Einrichtungen.

(3) Die Vergütung an eine in Absatz 2 Nummer 1 bezeichnete Einrichtung erfolgt in den Grenzen und zu den Bedingungen, die in dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokoll (Nr. 7) über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union und den Übereinkünften zu seiner Umsetzung oder in den Abkommen über den Sitz der Einrichtung festgelegt sind.

(4) Die Vergütung an eine in Absatz 2 Nummer 2 bezeichnete Einrichtung setzt voraus, dass die Leistung

1. in Wahrnehmung der der Einrichtung durch das Unionsrecht übertragenen Aufgaben bezogen wurde, um auf die COVID-19-Pandemie zu reagieren, und
2. nicht zur Ausführung einer eigenen entgeltlichen Leistung verwendet wird.

Soweit die Voraussetzungen nach Antragstellung wegfallen, ist die Einrichtung verpflichtet, dies dem Bundeszentralamt für Steuern innerhalb eines Monats anzuzeigen.“

4. In § 5 Absatz 1 Nummer 7 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und werden folgende Nummern 8 und 9 angefügt:

„8. von Gegenständen durch die Europäische Union, die Europäische Atomgemeinschaft, die Europäische Zentralbank und die Europäische Investitionsbank sowie die von der Europäischen Union geschaffenen Einrichtungen, auf die das dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügte Protokoll (Nr. 7) über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union (ABl. C 202 vom 7. 6. 2016, S. 266) anwendbar ist, und zwar in den Grenzen und zu den Bedingungen, die in diesem Protokoll und den Übereinkünften zu seiner Umsetzung oder in den Abkommen über den Sitz festgelegt sind;

9. von Gegenständen durch die Europäische Kommission sowie nach dem Unionsrecht geschaffene Agenturen und Einrichtungen, sofern die Gegenstände in Wahrnehmung der ihnen durch das Unionsrecht übertragenen Aufgaben eingeführt werden, um auf die COVID-19-Pandemie zu reagieren. Dies gilt nicht für Gegenstände, die von der Europäischen Kommission oder der nach dem Unionsrecht geschaffenen Agentur oder Einrichtung zur Ausführung von eigenen entgeltlichen Lieferungen verwendet werden. Soweit die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung nach der Einfuhr wegfallen, ist die Europäische Kommission oder die nach dem Unionsrecht geschaffenen Agentur oder Einrichtung verpflichtet, dies dem für die Besteuerung dieser Einfuhr zuständigen Hauptzollamt innerhalb eines Monats anzuzeigen. In diesem Fall wird die Einfuhrumsatzsteuer nach den im Zeitpunkt des Wegfalls geltenden Bestimmungen festgesetzt.“

5. § 24 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und Satz 3 wird jeweils die Angabe „10,7 Prozent“ durch die Angabe „9,5 Prozent“ ersetzt.

b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Das Bundesministerium der Finanzen überprüft jährlich die Höhe des Durchschnittssatzes im Sinne des Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und Satz 3 und berichtet dem Deutschen Bundestag über das Ergebnis der Überprüfung. Der Durchschnittssatz wird ermittelt aus dem Verhältnis der Summe der Vorsteuern zu der Summe der Umsätze aller Unternehmer, die ihre Umsätze nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 versteuern, in einem Zeitraum von drei Jahren. Der ermittelte Durchschnittssatz wird auf eine Nachkommastelle kaufmännisch gerundet. Soweit nach der Überprüfung eine Anpassung des

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Durchschnittssatzes in Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und Satz 3 erforderlich ist, legt die Bundesregierung kurzfristig einen entsprechenden Gesetzentwurf vor.“

6. Dem § 27 wird folgender Absatz 35 angefügt:

„(35) § 4c in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom … (BGBl I S. …) [*einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes*] ist auf Leistungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2020 bezogen werden. § 5 Absatz 1 Nummer 8 und 9 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom … (BGBl I S. …) [*einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes*] ist auf Einfuhren nach dem 31. Dezember 2020 anzuwenden.“

Artikel 2

Änderung des Jahressteuergesetzes 2020

Artikel 15 Nummer 3 des Jahressteuergesetzes 2020 vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) wird wie folgt geändert:

1. In Buchstabe a wird die Angabe „Nummer 7“ durch die Angabe „Nummer 9“ ersetzt.
2. In Buchstabe b wird jeweils die Angabe „8“ durch die Angabe „10“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Im Rahmen des Jahressteuergesetzes (JStG) 2020 hat der Gesetzgeber der Bundesregierung aufgegeben, die Höhe der Vorsteuerbelastung der Pauschallandwirte jährlich anhand aktueller statistischer Daten zu überprüfen. Die Vorsteuerbelastung ist für den Gesetzgeber ein wichtiges Kriterium, um den Durchschnittssatz für die Pauschallandwirte in § 24 Umsatzsteuergesetz (UStG) in zutreffender Höhe festzulegen. Ein zu hoher Durchschnittssatz ist nach dem Unionsrecht nicht zulässig und führt zudem zu Steuerausfällen. Nach dem JStG 2020 soll die Bundesregierung daher dem Gesetzgeber eine Änderung des Durchschnittssatzes vorschlagen, soweit dies aufgrund der ermittelten Vorsteuerbelastung erforderlich ist.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Um den Vorgaben des Unionsrechts Rechnung zu tragen, wird der Durchschnittssatz für Pauschallandwirte auf 9,5 Prozent angepasst und die Berechnung des Durchschnittssatzes im Gesetz festgeschrieben.

Daneben wird die Richtlinie (EU) 2021/1159 des Rates vom 13. Juli 2021 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG in Bezug auf befristete Befreiungen von Einfuhren und bestimmten Lieferungen als Reaktion auf die COVID-19-Pandemie (ABl. L 250 vom 15.7.2021, S. 1) in nationales Recht umgesetzt.

III. Alternativen

Keine. Das Unionsrecht erfordert, dass der Durchschnittssatz (Pauschalausgleich-Prozentsatz) jährlich anhand der jeweils aktuellen makroökonomischen Daten überprüft und erforderlichenfalls regelmäßig angepasst wird.

Ebenso ist die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/1159 unionsrechtlich zwingend gebo-ten.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 105 Absatz 2 erste Alternative des Grundgesetzes (GG), da das Steueraufkommen diesbezüglich dem Bund ganz oder teilweise zusteht.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

Das Unionsrecht ermöglicht die Anwendung eines Pauschalausgleich-Prozentsatzes für Land- und Forstwirte. Einzelheiten ergeben sich aus dem besonderen Teil der Gesetzesbegründung.

Die Entlastung bestimmter europäischer Einrichtungen beruht auf den Bestimmungen der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Regelung führt dazu, dass die bestehende Rechts- und Verwaltungsvereinfachung an die Vorgaben des Unionsrechts angepasst wird.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Das Vorhaben entspricht einer nachhaltigen Entwicklung, indem es fachlich notwendigen Gesetzgebungsbedarf im Umsatzsteuergesetz umsetzt. Die Maßnahmen betreffen insbesondere folgende Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung: (3.) Natürliche Lebensgrundlagen erhalten und (4.) Nachhaltiges Wirtschaften stärken. Sie unterstützen dabei den Indikatorenbereiche 2.1.a und 2.1.b (Landbewirtschaftung) sowie 2.2. (Ernährungssicherheit). Eine Nachhaltigkeitsrelevanz bezüglich anderer Indikatoren ist nicht gegeben.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

(Steuermehr- / -mindereinnahmen (-) in Mio. €)

lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart / Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung[1]	Kassenjahr 2021	2022	2023	2024	2025
1	§§ 4c und 5 UStG	**Insg.**	**- 30**	**.**	**- 40**	**.**	**.**	**.**
	Umsatzsteuerentlastung von Leistungen und	USt	- 30	.	- 40	.	.	.
	Einfuhren, die KOM sowie nach dem	EUSt	.	.	.	.	.	.
	Unionsrecht errichtete Agenturen und							
	Einrichtungen zur Bekämpfung der COVID-19-	**Bund**	**- 16**	**.**	**- 21**	**.**	**.**	**.**
	Pandemie beziehen bzw. bewirken	USt	- 16	.	- 21	.	.	.
		EUSt	.	.	.	.	.	.
		Länder	**- 13**	**.**	**- 18**	**.**	**.**	**.**
		USt	- 13	.	- 18	.	.	.
		EUSt	.	.	.	.	.	.
		Gem.	**- 1**	**.**	**- 1**	**.**	**.**	**.**
		USt	- 1	.	- 1	.	.	.
		EUSt	.	.	.	.	.	.
2	§ 24 UStG[2]	**Insg.**	**+ 95**	**-**	**+ 80**	**+ 95**	**+ 95**	**+ 95**
	Der Durchschnittssatz für Pauschallandwirte	USt	+ 95	-	+ 80	+ 95	+ 95	+ 95
	wird auf den jeweils aktuellen Wert angepasst.							
	Für das Jahr 2022 beträgt der	**Bund**	**+ 50**	**-**	**+ 42**	**+ 50**	**+ 50**	**+ 50**
	Durchschnittssatz 9,5 Prozent.	USt	+ 50	-	+ 42	+ 50	+ 50	+ 50
		Länder	**+ 43**	**-**	**+ 36**	**+ 43**	**+ 43**	**+ 43**
		USt	+ 43	-	+ 36	+ 43	+ 43	+ 43
		Gem.	**+ 2**	**-**	**+ 2**	**+ 2**	**+ 2**	**+ 2**
		USt	+ 2	-	+ 2	+ 2	+ 2	+ 2
3	Finanzielle Auswirkungen insgesamt	**Insg.**	**+ 65**	**.**	**+ 40**	**+ 95**	**+ 95**	**+ 95**
		USt	+ 65	.	+ 40	+ 95	+ 95	+ 95
		EUSt	.	.	.	.	.	.
		Bund	**+ 34**	**.**	**+ 21**	**+ 50**	**+ 50**	**+ 50**
		USt	+ 34	.	+ 21	+ 50	+ 50	+ 50
		EUSt	.	.	.	.	.	.
		Länder	**+ 30**	**.**	**+ 18**	**+ 43**	**+ 43**	**+ 43**
		USt	+ 30	.	+ 18	+ 43	+ 43	+ 43
		EUSt	.	.	.	.	.	.
		Gem.	**+ 1**	**.**	**+ 1**	**+ 2**	**+ 2**	**+ 2**
		USt	+ 1	.	+ 1	+ 2	+ 2	+ 2
		EUSt	.	.	.	.	.	.

Anmerkungen:

[1] Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von 12 Monaten

[2] Auswirkungen für einen Durchschnittssatz von 9,5 Prozent. Die Auswirkungen in Folgejahren sind von der konkreten Höhe des dann geltenden Durchschnittssatzes abhängig.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

4. Erfüllungsaufwand

Insgesamt entsteht für die Wirtschaft durch die Regelungen des Artikels 1 Nummer 5 ein einmaliger Erfüllungsaufwand von 170 Tsd. Euro. Dieser Aufwand geht vollständig auf Bürokratiekosten durch Informationspflichten zurück.

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
180.646	3	18,80	-	170	-
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)				170	

Für das Bundesministerium der Finanzen sowie für das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft resultiert aus der Berechnung des aktuellen Durchschnittssatzes vernachlässigbarer und daher nicht näher quantifizierter Erfüllungsaufwand.

Aus den Regelungen des Artikels 1 Nummer 3 und 4 ergibt sich für die Finanzverwaltung der Länder keine Änderung des Erfüllungsaufwands in den Finanzämtern. Für das Bundeszentralamt für Steuern und die Zollverwaltung entsteht geringfügiger und daher nicht näher quantifizierter personeller Mehraufwand.

5. Weitere Kosten

Der Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen keine direkten sonstigen Kosten.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind gegeben, in Abhängigkeit davon, ob und inwieweit die Absenkung des Durchschnittssatzes in den Preisen weitergegeben wird.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssituation von Frauen und Männern sind keine Auswirkungen erkennbar, die gleichstellungspolitischen Zielen gemäß § 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien zuwiderlaufen.

VII. Befristung; Evaluierung

Der Durchschnittssatz wird jährlich überprüft. Eine weitere Befristung oder Evaluierung ist nicht vorgesehen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Umsatzsteuergesetzes)

Zu Nummer 1

Inhaltsübersicht

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu den Nummern 2 und 3.

Zu Nummer 2

Überschrift zu § 4a

Die Überschrift wird redaktionell neu gefasst.

Zu Nummer 3

§ 4c UStG – neu –

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Mit dem neuen § 4c wird Artikel 151 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe ab und Absatz 3 der Richtlinie 2006/112/EG in der Fassung von Artikel 1 der Richtlinie (EU) 2021/1159 des Rates vom 13. Juli 2021 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG in Bezug auf befristete Befreiungen von Einfuhren und bestimmten Lieferungen als Reaktion auf die COVID-19-Pandemie (ABl. L 250 vom 15. 7. 2021, S. 1) umgesetzt. Im Interesse der Rechtsklarheit werden auch Regelungen zur Steuervergütung bei Leistungsbezügen für den Dienstbedarf einer begünstigten europäischen Einrichtung aufgenommen. Soweit unionsrechtlich zulässig, soll die Entlastung von der Umsatzsteuer nicht durch eine Befreiung der bezogenen Leistung, sondern im Wege der Steuervergütung erfolgen. Dies vermeidet bürokratische Lasten für die Wirtschaft. Für die Durchführung des Vergütungsverfahrens wird das Bundeszentralamt für Steuern zuständig sein (§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 FVG).

Absatz 1 regelt den Umfang der vergütungsfähigen Steuerbeträge. Vergütungsfähig ist die von einer europäischen Einrichtung als Bestandteil des Preises für die Leistung gezahlte Umsatzsteuer sowie daneben die von einer europäischen Einrichtung nach § 13b UStG selbst geschuldete und an das Finanzamt entrichtete Umsatzsteuer. Daneben wird klargestellt, dass die Anwendung einer Steuerbefreiung (z. B. nach § 4 Nummer 7 Buchstabe d UStG) der Steuervergütung vorgeht.

Absatz 2 enthält eine abschließende Aufzählung der vergütungsberechtigten europäischen Einrichtungen.

Absatz 3 regelt die sachlichen Voraussetzungen für eine Steuervergütung in den Fällen des Leistungsbezugs für den Dienstbedarf durch eine in Absatz 2 Nummer 1 genannte Einrichtung. Maßgeblich sind die Regelungen des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls (Nr. 7) über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union und der Übereinkünfte zu seiner Umsetzung bzw. die Regelungen, die in den Abkommen über den Sitz der Einrichtung getroffen wurden.

Absatz 4 regelt die sachlichen Voraussetzungen für eine Steuervergütung in den Fällen des Leistungsbezugs durch eine in Absatz 2 Nummer 2 genannte Einrichtung. Eine Steuervergütung ist insbesondere davon abhängig, dass die Leistung zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie bezogen wurde und nicht entgeltlich an Dritte weitergegeben wird.

Zu Nummer 4

§ 5 Absatz 1 Nummer 8 und 9 – neu –

Mit diesen Regelungen werden Artikel 143 Absatz 1 Buchstabe fb und Absatz 3 der Richtlinie 2006/112/EG in der Fassung von Artikel 1 der Richtlinie (EU) 2021/1159 des Rates vom 13. Juli 2021 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG in Bezug auf befristete Befreiungen von Einfuhren und bestimmten Lieferungen als Reaktion auf die COVID-19-Pandemie (ABl. L 250 vom 15. 7. 2021, S. 1) umgesetzt. Im Interesse der Rechtsklarheit werden auch Regelungen zur Steuerbefreiung von Einfuhren für den dienstlichen Bedarf begünstigter Einrichtungen aufgenommen. Die Umsetzung erfolgt im Wege einer Steuerbefreiung, da in Einfuhrfällen die Anwendung eines Vergütungsverfahren unionsrechtlich nicht zulässig ist. Die Wirkung der Steuerbefreiung bei der Einfuhr entspricht der Wirkung der Steuervergütung nach § 4c UStG.

Zu Nummer 5

§ 24 Absatz 1 Nummer 3 und Satz 3 und Absatz 5 – neu –

Artikel 296 Absatz 1 der Richtlinie 2006/112/EG MwStSystRL gibt den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, auf landwirtschaftliche Erzeuger, bei denen insbesondere die Anwendung der normalen Mehrwertsteuerregelung auf Schwierigkeiten stoßen würde, als Ausgleich für die Belastung durch die Mehrwertsteuer, die auf die von den Pauschallandwirten bezogenen Gegenstände und Dienstleistungen gezahlt wird, eine Pauschalregelung anzuwenden. Hiervon hat der Gesetzgeber mit § 24 UStG Gebrauch gemacht. Nach Artikel 297 Satz 1 der MwStSystRL legen die Mitgliedstaaten die Pauschalausgleich-Prozentsätze fest. Nach Artikel 298 Satz 1 MwStSystRL werden die Pauschalausgleich-Prozentsätze anhand der allein für die Pauschallandwirte geltenden makroökonomischen Daten der letzten drei Jahre bestimmt.

Durch die Änderung wird die Berechnung des Durchschnittssatzes (Pauschalausgleich-Prozentsatzes) für Landwirte im Gesetz verankert. Hierzu sind die Vorsteuern aller pauschalierenden Landwirte zu den Umsätzen aller pauschalierenden Landwirte jeweils eines Dreijahreszeitraums ins Verhältnis zu setzen (gewichteter Mittelwert). Die Vorsteuerbelastung der Pauschallandwirte wird dabei anhand der Landwirtschaftlichen Gesamtrechnung für Deutschland (LGR) und der Umsatzsteuerstatistik (Voranmeldungen) ermittelt. Diese beiden Statistiken enthalten

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

die makroökonomischen Daten i.S.d. Artikels 298 MwStSystRL. In die Berechnung fließen die letzten drei Jahre ein, für die sowohl die LGR als auch die Umsatzsteuerstatistiken vorliegen.

Die gesetzlich festgeschriebene Berechnungsmethode folgt der Empfehlung des Bundesrechnungshofs. Der Bundesrechnungshof hatte die Berechnungsmethode für die Ermittlung des Durchschnittssatzes für Landwirte kritisiert. Er befürwortet eine gesetzliche Regelung, die die Berechnungsgrundlagen für die Vorsteuerbelastung, die Berechnungsmethode, die jährliche Überprüfung und ggf. Anpassung des Durchschnittssatzes festlegt.

Der Gesetzgeber hat sich dem Bundesrechnungshof angeschlossen und der Bundesregierung aufgegeben, die Höhe des Durchschnittssatzes jährlich anhand der maßgeblichen aktuellen statistischen Daten zu überprüfen (Monitoring).

Zu Nummer 6

§ 27 Absatz 35 – neu –

Die Vorschrift regelt die erstmalige Anwendung der Neuregelungen in § 4c und § 5 Absatz 1 Nummer 8 und 9 UStG. Insoweit schreibt Artikel 2 der Richtlinie (EU) 2021/1159 des Rates vom 13. Juli 2021 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG in Bezug auf befristete Befreiungen von Einfuhren und bestimmten Lieferungen als Reaktion auf die COVID-19-Pandemie eine rückwirkende Anwendung ab dem 1. Januar 2021 vor.

Zu Artikel 2 (Änderung des Jahressteuergesetzes 2020)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung von Artikel 15 Nummer 3 des Jahressteuergesetzes 2020, mit dem § 5 Absatz 1 UStG mit Inkrafttreten am 1. Juli 2022 geändert wird. Um eine Kollision mit der zeitlich zuvor durch Artikel 1 Nummer 4 des vorliegenden Gesetzes eintretenden Änderung zu vermeiden, muss Artikel 15 Nummer 3 des Jahressteuergesetzes 2020 an die neue Nummerierung in § 5 Absatz 1 UStG angepasst werden.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Anlage 2

Stellungnahme

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben im Umsatzsteuerrecht

Der Bundesrat hat in seiner 1010. Sitzung am 5. November 2021 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Zum Gesetzentwurf allgemein

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung und den Deutschen Bundestag auf, noch im Rahmen dieses Gesetzgebungsverfahrens bereits für den Veranlagungszeitraum 2021 eine (Ertrags-)Steuerbefreiung für die Erzeugung von Strom aus Solaranlagen mit einer möglichen Gesamtleistung von bis zu 30 Kilowatt und aus Blockheizkraftwerken mit einer installierten elektrischen Leistung von bis zu 7,5 Kilowatt zu schaffen.

Begründung:

Der Klimaschutz ist eine der herausragenden Aufgaben für die nächsten Jahre. Dabei spielen nicht nur die Industrie und der Verkehrssektor eine Rolle. Auch Privatgebäude können in mehrfacher Hinsicht einen wichtigen Beitrag bei der Energiewende leisten, beispielsweise als Standort von Photovoltaikanlagen.

Die Erfahrungen aus der Vergangenheit haben gezeigt, dass bürokratische Hürden - auch aus dem Bereich des Steuerrechts - ein wesentliches Hemmnis für die Entscheidung darstellen, beispielsweise eine Photovoltaikanlage auf Wohngebäuden zu installieren.

Solche Hemmnisse sollten schnell und umfassend beseitigt werden. Im Bereich des Steuerrechts sollte dies mit Hilfe einer Steuerbefreiung geschehen. Die Stromerzeugung aus „kleinen“ Photovoltaikanlagen und Blockheizkraftwerken sollte zukünftig von den Ertragsteuern befreit werden. Damit wird ein wichtiger Beitrag zur Entbürokratisierung und Steuervereinfachung erzielt, der gleichzeitig den Anreiz schafft, mehr Kleinanlagen zu installieren.

Die damit verbundenen Steuerausfälle dürften überschaubar sein, da sich bei vielen dieser Kleinanlagen ohnehin die Frage stellt, ob sie mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben werden oder betrieben werden können. Dies gilt auch für Altanlagen, die älter als 20 Jahre sind. Denn für diese Anlagen wird die bisher hohe Einspeisevergütung nach EEG deutlich (auf 0,08 Euro/kWh) abgesenkt.

Die Steuerbefreiung sollte noch für den Veranlagungszeitraum 2021 gewährt werden, auch um ein Zeichen für schnelles Handeln bei der Energiewende zu setzen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.